



An die

Brigitte Speck

Arbeitsgruppe Futtermittel (AFU) der
Länderarbeitsgemeinschaft gesundheitlicher
Verbraucherschutz (LAV)

Landwirtschaftliches Technologie-
zentrum Augustenberg (LTZ)

Neßlerstraße 25

76227 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 9468-225

per E-Mail

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

19.10.2017

Erfahrungsbericht des AK PCR-Analytik der Fachgruppe VI ‚Futtermitteluntersuchung‘ des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten zum Futtermittel-Leitfaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der „Leitfaden zur Kontrolle von GVO in Futtermitteln“ soll als Orientierungsrahmen zur Anwendung der Rechtsvorschriften zur Überwachung des Herstellens, Behandelns, Verwendens und Inverkehrbringens von Futtermitteln im Zusammenhang mit gentechnisch veränderten Organismen (GVO) dienen.

In der Vergangenheit stellte der Leitfaden z. B. auf dem Gebiet zur Überprüfung des Sachverhaltes „zufällig oder technisch unvermeidbar“ oder von Futtermitteln zur Kennzeichnung „ohne Gentechnik“ eine gute Orientierungsmöglichkeit dar.

In den letzten Jahren stellte sich in der Praxis jedoch heraus, dass vor allem die in den Anhängen I und II aufgeführten Bewertungs- und Berechnungsbeispiele zur Thematik GVO und botanische Verunreinigung insbesondere in Mischfuttermitteln sehr unbefriedigend sind.

Die in dem Orientierungsrahmen aufgeführte Vorgehensweise besagt, dass im Fall eines nachgewiesenen GVO-Gehaltes in einem Mischfuttermittel jedes Einzelfuttermittel als Bestandteil auf den jeweiligen GVO-Gehalt überprüft werden muss, d. h. alle Bestandteile müssen je fachgerecht beprobt, auf botanische Verunreinigung mikroskopisch überprüft und molekularbiologisch auf GVO analysiert werden. Liegt der je Bestandteil festgestellte GVO-Gehalt

unterhalb des Schwellenwertes muss das Mischfuttermittel nicht gekennzeichnet werden, selbst wenn der ursprünglich festgestellte GVO-Gehalt des Mischfuttermittels deutlich oberhalb des Schwellenwertes liegt. Gemäß Berechnungsbeispiel 4b1 aus Anhang II findet keine Addition der GVO-Gehalte der Bestandteile statt, obwohl in Art. 24, Abs. 2 der VO(EG) 1829/2993 festgelegt ist, dass die Kennzeichnung bei nachgewiesener Zufälligkeit und technischer Unvermeidbarkeit nur entfallen kann, wenn der Anteil [...] **nicht höher ist als 0,9 Prozent des Futtermittels und der Futtermittelbestandteile, aus denen es zusammengesetzt ist** [...] (Hervorhebung durch Verfasser).

Da das Argument, dass der Eintrag von GVO-Material (in der Regel GVO-Soja) durch eine botanische Verunreinigung der Futtermittelbestandteile erfolgt ist, bei jedem positiven Befund angeführt werden kann (und oft wird), führt dies immer mehr dazu, dass Mischfuttermittel nicht oder nur noch im geringen Umfang bezgl. der GVO-Fragestellung beprobt und untersucht werden, da der Umfang der Folgeuntersuchungen bei einem positiven Befund oberhalb des Schwellenwertes sowohl zeitlich als auch finanziell nicht vertretbar ist.

Dies ist insbesondere in Hinblick auf den steigenden Bedarf an Futtermitteln, die die Bedingungen der „ohne Gentechnik“-Deklaration erfüllen bedenklich und führt zu einer Rechtsunsicherheit sowohl auf Seiten der Wirtschaftsbeteiligten wie auch auf der Seite der Überwachung.

Es wird daher vom AK „PCR-Analytik“ die Notwendigkeit gesehen, den Leitfaden insbesondere in Hinblick auf die oben aufgeführte Problematik zu überarbeiten und an die aktuellen Entwicklungen anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Brigitte Speck

Leiterin des AK PCR-Analytik der Fachgruppe VI des VDLUFA